

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

vom 23. Juni 1999¹ (Stand am 16. Januar 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung^{2,3}

verordnet:

Art. 1 Lieferung, Verkauf und Transport von Gütern

¹ Die Lieferung, der Verkauf, die Vermittlung und der Transport von Rüstungsmaterial an die Bundesrepublik Jugoslawien ist verboten. Als Rüstungsmaterial gilt jegliches Wehrmaterial, namentlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und militärische Ausrüstungsgüter sowie Zubehör und Ersatzteile dafür.

² Ebenfalls verboten sind die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, an die Bundesrepublik Jugoslawien.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nur so weit, als nicht das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁴ sowie das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁵ und deren Ausführungsverordnungen anwendbar sind.

Art. 2⁶ Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr

¹ Gesperrt sind Gelder der in Anhang 2 erwähnten natürlichen Personen.

² Es ist verboten, Personen nach Absatz 1 Gelder zu überweisen oder direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) kann Zahlungen von Geldern, die unter die Absätze 1 oder 2 fallen, zu humanitären Zwecken gestatten.

Art. 3⁷

Art. 4 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

AS 1999 2224

- ¹ Inkraftsetzung durch Präsidialbeschluss vom 15. Juli 1999
- ² [BS I 3]. Der genannten Bestimmung entspricht Art. 184 Abs. 3 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).
- ³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).
- ⁴ SR 946.202
- ⁵ SR 514.51
- ⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).
- ⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS 2000 2589).

a.-b. ...⁸

- c. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- d. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht; ausgenommen sind normale Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- e. ...⁹

Art. 5¹⁰

Art. 6¹¹ Meldepflicht

¹ Natürliche und juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute oder Versicherungen, welche Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem *seco* unverzüglich melden.

² Die Meldungen haben die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder zu enthalten.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz¹² findet Anwendung. Verstösse werden unter Vorbehalt von Artikel 21 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes vom *seco* verfolgt und beurteilt.

⁶ Das *seco* kann Güter nach Artikel 1 sowie Transportmittel, welche diese Güter befördern, beschlagnahmen oder einziehen.

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS 2000 2589).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

¹² SR 313.0

⁷ Liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zollgesetzes¹³, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996¹⁴ oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹⁵ vor, so gelten, vorbehaltlich der Widerhandlungen gegen die Meldepflichten nach Artikel 6, ausschliesslich die Strafbestimmungen des betreffenden Gesetzes.

Art. 8 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie diesen Daten bekannt geben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind;
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 9 Amtshilfe zu Gunsten ausländischer Behörden und der Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auch bekannt geben, wenn die ersuchende Stelle:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen benötigt;
- b. an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen wäre; das seco entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen;
- d. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden; und
- e. Gegenrecht hält.

² Das Rechtshilfegesetz¹⁶ bleibt vorbehalten. Embargoverletzungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes.

¹³ SR 631.0

¹⁴ SR 514.51

¹⁵ SR 946.202

¹⁶ SR 351.1

Art. 10 Verwendung von Daten

Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden. Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juli 1998¹⁷ über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird aufgehoben.

Art. 11a¹⁸ Nachführung der Anhänge

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Anhänge 1 und 2 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nachführen.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer¹⁹

¹ Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1999 um 12 Uhr in Kraft.

² Sie gilt bis zum 28. November 2002.²⁰

¹⁷ [AS 1998 1845 2696, 1999 1793]

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS 2000 2589).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Güter zur internen Repression oder für terroristische Zwecke, deren Lieferung, Verkauf und Vermittlung verboten sind

1. Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
2. Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung
3. Elektrische Suchscheinwerfer
4. Kugelsichere Baugeräte
5. Jagdmesser
6. Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten
7. Handladeausrüstung für Munition
8. Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen
9. Optische Festkörper-Detektoren
10. Bildverstärkerröhren
11. Teleskop-Visiereinrichtungen
12. Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition, die nicht speziell für militärische Zwecke ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
13. Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile
14. Bomben und Granaten, die nicht speziell für militärische Zwecke bestimmt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
15. Panzerwesten, die nicht nach Militärmormen oder -spezifikationen hergestellt sind, und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
16. Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für solche Fahrzeuge
17. Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile
18. Mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge
19. Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
20. Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

21. Fusschellen, Fussketten, Fesseln und Elektroschockgürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind
22. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
23. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschliesslich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilder, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten [Taser]), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
24. Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
25. Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
26. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
27. Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind
28. Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung
29. Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt:
 - 29.1 Amatol
 - 29.2 Nitrocellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff)
 - 29.3 Nitroglykol
 - 29.4 Pentaerythrittrinitrat (PETN)
 - 29.5 Pikrylchlorid
 - 29.6 Trinitrophenylmethylnitramin (tetryl)
 - 29.7 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)
30. Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür
31. Software, die speziell für die aufgeführten Gegenstände entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Gegenstände erforderlich ist

Anhang 2²¹
(Art. 2 Abs. 1)

²¹ Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht (siehe: AS **2001** 110). Separatdrucke des Anhangs sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern, erhältlich. Der Anhang ist auch im Internet (<http://www.seco-admin.ch>) abrufbar. Verbindlich ist die gedruckte Fassung.

*Anhang 3*²²

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS **2000** 2589).